

130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (65 der Beilagen):
Notenwechsel zur Änderung und Ergänzung
der Anlage 1 der Vereinbarung vom
26. April 1962 zwischen der Republik Öster-
reich und der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft über den Verzicht auf die Beglaubig-
ung und über den Austausch von Personen-
standsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie
über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeug-
nissen**

Die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. April 1962, BGBl. 320, über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch der Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen enthält in ihrer Anlage 1 eine Aufzählung der Urkunden, die bei der Eheschließung von Österreichern in der Schweiz oder von Schweizern in Österreich beizubringen sind. Im Punkt I der Anlage 1 sind die von Verlobten, die ledig und handlungsfähig sind, beizubringenden Urkunden aufgezählt; im Punkt II sind — zusätzlich zu den im Punkt I genannten Urkunden — die von Verlobten, die beschränkt handlungsfähig, nicht ehemündig/minderjährig oder, entmündigt sind, beizubringenden Urkunden angeführt.

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, ist es notwendig geworden, den Teil des Punktes II der Anlage 1, der die von Österreichern bei einer Eheschließung in der Schweiz beizubringenden Urkunden aufzählt, der in Österreich geschaffenen neuen Rechtslage anzupassen.

Zugleich ist infolge der Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches durch das schweizerische Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 auch eine Ergänzung des Teiles des Punktes I der Anlage 1, der die von Schweizern bei einer Eheschließung in Österreich beizubringenden Urkunden aufzählt, notwendig geworden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Feber 1976, die unterbrochen und am 5. März fortgesetzt wurde, in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Außerdem war der Justizausschuß im gegenständlichen Fall der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 der Vereinbarung vom 26. April 1962 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (65 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 03 05

Zeillinger
Berichterstatte

Blecha
Obmannstellvertreter